Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz

8323 Markt 25 · Tel.: 03119/2227 · Fax: DW 29 · gde@st-marein-graz.gv.at · www.st-marein-graz.gv.at



Aktenzeichen: 131-9/129/2025

St. Marein bei Graz, 12.11.2025

Gegenstand:

Baubehördliche Bewilligung

ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (57140f), Moserhofgasse 14, 8010 Graz

Neubau eines Wohnhauses mit 19 Wohneinheiten. Planänderung zur Bewilligung

Aktenzeichen: 131-9/91/2023 vom 11.09.2023. Errichtung von 38 KFZ-Abstellplätzen, davon 19

überdacht. Geländeveränderungen, Stützmauern, Errichtung einer PV-Anlage

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 26.09.2025 hat ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (57140f), Moserhofgasse 14, 8010 Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit 19 Wohneinheiten, Planänderung zur Bewilligung Aktenzeichen: 131-9/91/2023 vom 11.09.2023, Errichtung von 38 KFZ-Abstellplätzen, davon 19 überdacht. Geländeveränderungen, Stützmauern, Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Nr.: 608/8, KG: St. Marein am Pickelbach, EZ: 896 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 09.12.2025, um ca. 07:45 Uhr an Ort und Stelle (Nähe Markt 180) anberaumt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeiste





